

# RS Lvwg 2018/5/28 LVwG-AV-325/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

28.05.2018

## Norm

BAO §98 Abs1

BAO §212a Abs1

BAO §288 Abs1

ZustG §9 Abs3

## Rechtssatz

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Behörde von der Bestellung eines Zustellbevollmächtigten Kenntnis erlangt, dürfen Zustellungen nur an diesen erfolgen. Geschieht dies nicht, gilt die Zustellung (erst) in dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. VwGH ZI. 2010/07/0014, ZI. Ra 2015/02/0233).

## Schlagworte

Finanzrecht; Abgabenbescheid; Einhebung; Aussetzung; Verfahrensrecht; Zustellbevollmächtigter;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.325.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)